

**Maßnahmen bei einem Träger (MAT)
nach § 45 SGB III**

im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und
beruflichen Eingliederung

Fachliche Weisungen

zur Durchführung des § 45 SGB III

(Stand: 01.12.2025)

Gültig ab: 01.12.2025

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen - Teil 1 -	3
45.01 Zielsetzung.....	5
45.02 Ausrichtung der Leistung.....	5
45.03 Förderfähiger Personenkreis	5
45.04 Nicht förderfähige Personen.....	6
45.05 Status während der Teilnahme.....	7
45.06 Notwendigkeit.....	7
45.07 Zugang zur Maßnahme	7
45.08 Vermittlung von beruflichen Kenntnissen.....	7
45.09 Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber	8
45.10 Vergabe- und Zulassungsverfahren	9
45.11 Vergabemaßnahmen.....	9
45.12 Zugelassene Maßnahmen.....	9
45.13 Umfang der individuellen Kosten der Teilnehmenden.....	12
45.14 Aktivierungshilfen für Jüngere	13
Verfahren - Teil 2 -	14
V.45.01 Förderentscheidung	14
V.45.02 Maßnahmebetreuung.....	14
V.45.03 Zugang zur Maßnahme.....	15
V.45.04 Einschaltung Dritter in VerBIS bei Vergabemaßnahmen	17
V.45.05 Teilnahme ohne Zuweisung bzw. ohne Bewilligung	17
V.45.06 Zeiten der Arbeitsunfähigkeit.....	17
V.45.07 Mitteilung von Fehlzeiten, Nichtantritt oder Abbruch bei AVGS ..	18
V.45.08 Verfahren bei Widerspruch	18
V.45.09 Folgegespräch	18
V.45.10 Ausfinanzierung bei Rechtskreiswechsel	19
V.45.11 Dokumentation.....	19
V.45.12 Prüfkriterien Zahlung Vermittlungsvergütung bei Vergabemaßnahmen	19
V.45.13 Maßnahmekosten bei zugelassenen Maßnahmen	20
V.45.14 Erstattung individuelle Kosten der Teilnehmenden beim AVGS ..	20
V.45.15 Durchführungsqualität bei Vergabemaßnahmen	20
V.45.16 Durchführungsqualität bei zugelassenen Maßnahmen.....	22
V.45.17 Aktivierung/Eingliederung Jüngere.....	24
V.45.18 Qualitätssicherung und Fachaufsicht	25
V.45.19 Finanzpositionen Haupt- und Teilvorgänge.....	25
V.45.20 Elektronische Akte (E-AKTE).....	26

Rechtsgrundlagen

- Teil 1 -

Die Paragraphen 45 SGB III – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und 39a SGB III – Frühzeitige Förderung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 45 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
2. (weggefallen)
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der Arbeitslosen berücksichtigen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nummer 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss deren Zweck und Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen des Dritten Abschnitts sind ausgeschlossen.

(3) Die Agentur für Arbeit kann unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 beauftragen.

(4) Die Agentur für Arbeit kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmezweck und -inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,
2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 1 und der ausgewählte Arbeitgeber nach Satz 3 Nummer 3 haben der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 2 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen.

(5) Die Agentur für Arbeit soll die Entscheidung über die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig machen.

(6) Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. § 83 Absatz 2 gilt entsprechend. Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 beträgt die Vergütung 2 500 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 3 000 Euro festgelegt werden. Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird in Höhe von 1 250 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(7) Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

(8) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 darf bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für die in § 39a genannten Personen.

45.01 Zielsetzung

Mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung erhalten die Teilnehmerinnen/Teilnehmer eine individuelle Förderleistung, die ihre passgenaue berufliche Eingliederung unterstützt.

45.02 Ausrichtung der Leistung

Zum Erreichen der geschäftspolitischen Ziele stehen speziell entwickelte Standardprodukte unterschiedlicher Ausrichtung zur Verfügung. Sie berücksichtigen die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und folgen in ihrer Ausrichtung der Kategorisierung in § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III und den möglichen Maßnahmekombinationen.

Die eingekauften Maßnahmen (Vergabemaßnahmen) zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung unterliegen dem Vergaberecht. Alternativ besteht die Möglichkeit einer Förderung der Teilnahme an zugelassenen Maßnahmen nach Auswahl durch die Förderberechtigte/den Förderberechtigten. Diese erhalten dafür einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) von der Agentur für Arbeit. Eine Zuweisung in zugelassene Maßnahmen ist nicht zulässig.

Träger von Maßnahmen bedürfen nach § 176 Abs. 1 SGB III der Zulassung durch eine fachkundige Stelle (FKS), um Maßnahmen der Arbeitsförderung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Von diesem Zulassungserfordernis sind Arbeitgeber ausgenommen, die betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Maßnahmeteile durchführen.

Maßnahmeinhalte, zu deren Erbringung andere Leistungsträger oder andere öffentlich-rechtliche Stellen gesetzlich verpflichtet sind (z.B. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF), dürfen nicht Gegenstand von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sein (vgl. § 22 Abs. 1 SGB III). Zudem dürfen Inhalte von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung andere Leistungen nach dem SGB III nicht ersetzen.

Die Durchführung diagnostischer oder therapeutischer Inhalte, die in die Zuständigkeit der Krankenkassen oder Reha-Träger fallen sowie ärztliche oder psychologische Begutachtungen sind unabhängig von der verfolgten Zielsetzung (bspw. Eignungsfeststellung, Feststellung der Beschäftigungsfähigkeit, etc.) von der Förderung ausdrücklich ausgeschlossen. Stehen entsprechende Problemlagen im Vordergrund, werden die Kundinnen und Kunden an den zuständigen Sozialleistungsträger verwiesen.

Nicht förderfähig ist die Verpflegung von Teilnehmenden durch den Maßnahmeträger.

45.03 Förderfähiger Personenkreis

Zum förderfähigen Personenkreis gehören Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, Arbeitslose sowie Ausländerinnen und Ausländer, die unter die Regelungen des § 39a SGB III fallen. Aus welchen Herkunftsländern förderfähige Ausländerinnen und Ausländer stammen können, kann dem Intranetauftritt (Aktuelles zum Rechtskreis SGB III) für diese Förderleistung entnommen werden.

Die Förderung ist auch für Personen, die ihren ausländischen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit zum Zwecke der Arbeitssuche nach Deutschland mitnehmen

und sich mit der entsprechenden Bescheinigung bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben (PD U2) sowie für sogenannte Grenzgängerinnen und Grenzgänger grundsätzlich möglich, sofern Verfügbarkeit für die deutsche Agentur für Arbeit vorliegt. Näheres hierzu ist dem „Leitfaden Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung für den Bereich Arbeitsvermittlung“ zu entnehmen.

Die Förderung der Berufswahl und der Berufsausbildung ist im Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB III geregelt. Deshalb ist nach § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB III eine entsprechende Förderung ausgeschlossen. Im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können Ausbildungsuchende durch die Heranführung an den Ausbildungsmarkt nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III gefördert werden. Maßnahmeteile, die von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, sind für diesen Personenkreis ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon sind in Punkt V.45.16 beschrieben.

Leistungen nach § 45 SGB III können auch an Rehabilitandinnen/Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger erbracht werden. Die Voraussetzungen dafür sind in den Fachlichen Weisungen zu § 22 SGB III geregelt. In diesen Fällen stimmt der andere Rehabilitationsträger die Leistungen mit der zuständigen Agentur für Arbeit im Rahmen der Teilhabeplanung ab (siehe Fachliche Weisungen zu § 19 SGB IX).

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für Menschen mit Behinderungen (§ 19 SGB III) werden als allgemeine Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 113 Abs. 1 Nr. 1 und § 115 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 SGB III) und somit im Rahmen der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation erbracht.

Der Teilhabeplan kann die Eingliederungsvereinbarung ersetzen. Es kann eine zusätzliche Eingliederungsvereinbarung – ohne Rechtsfolgen – neben dem Teilhabeplan als ergänzendes Instrument zur Konkretisierung eingebunden werden.

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 ([veröffentlicht am 29.12.2023](#)) wurde unter anderem die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II zum 01.01.2025 von den Jobcentern – gemeinsame Einrichtungen und zugelassene, kommunale Träger – auf die Agenturen für Arbeit übertragen.

Davon umfasst sind alle Leistungen der beruflichen Rehabilitation, sofern die Bundesagentur für Arbeit der zuständige Rehabilitationsträger für die Rehabilitandin/den Rehabilitanden ist. Damit kann für diesen Personenkreis auch die Förderung von Maßnahmen bei einem Träger durch die Agentur für Arbeit in Betracht kommen.

Bei Rehabilitandinnen und Rehabilitanden sowohl der BA als auch anderer Rehabilitationsträger besteht grundsätzlich ein Vorrangprinzip für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. ein Leistungsverbot (§ 5 SGB II).

Näheres hierzu ist der Weisung 202409007 vom 19.09.2024 – Umsetzung des Haushaltsfinanzierungsgesetzes und Einführung „Neuer Kundenprozess Reha SGB II ab 01.01.2025“ sowie der Fachlichen Weisung zu § 22 SGB III zu entnehmen.

45.04 Nicht förderfähige Personen

Nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind Arbeitsuchende, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und/oder aus persönlichen Gründen einen neuen

Arbeitsplatz suchen sowie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen.

Eine Förderung von Personen, die im Rahmen der §§ 16e bzw. 16i SGB II gefördert werden und deren Hilfebedürftigkeit allein aufgrund des Verdienstes entfallen ist, kann durch die Agenturen für Arbeit nicht erfolgen. Bei dementsprechenden Anfragen sollte der Kontakt mit dem zuständigen Jobcenter hergestellt werden.

45.05 Status während der Teilnahme

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Maßnahmen gelten nicht als arbeitslos. Sie sind arbeitsuchend zu führen und weiterhin in die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit einzubeziehen. In VerBIS nimmt der Statusassistent die erforderlichen Statusänderungen automatisiert vor.

45.06 Notwendigkeit

Die Förderleistung muss die Chance auf eine berufliche Eingliederung deutlich verbessern.

Im Rahmen des Beratungs- und Vermittlungsgesprächs ist nach § 37 Abs. 1 SGB III eine Potenzialanalyse zu erstellen. Aus den daraus resultierenden Handlungsbedarfen ergibt sich grundsätzlich die Notwendigkeit der Unterstützungsleistungen nach den Nummern 1, 3, 4 oder 5 des § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Die vorgesehene Maßnahme und das strategische Vorgehen sind mit der Kundin/dem Kunden in der Eingliederungsvereinbarung festzulegen. Für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden gelten hierzu ggf. abweichende Regelungen, siehe Kapitel 45.03.

45.07 Zugang zur Maßnahme

Die Förderung der Maßnahmen kann durch Zuweisung in Vergabemaßnahmen oder durch eine Förderzusicherung im Rahmen eines AVGS erfolgen.

Die Entscheidung hierzu ist auch davon abhängig, wie der individuelle Förderbedarf mit den vor Ort zur Verfügung stehenden Arbeitsmarktdienstleistungen abgedeckt werden kann. Es ist zu berücksichtigen, ob eine nach dem Vergaberecht eingekaufte Maßnahme zur Realisierung der Maßnahmeinhalte vorhanden ist.

Es ist abzuwägen, für welchen Personenkreis das Gutscheilverfahren zielführend ist. Insbesondere Kundinnen/Kunden mit Handlungsbedarf im Bereich der Motivation (darunter zählen auch Jugendliche und junge Erwachsene mit schwerwiegenden Hemmnissen) und Kundinnen/Kunden mit komplexen Profillagen sind dafür weniger geeignet. Hier ist der Einsatz von Vergabemaßnahmen, z.B. Aktivierungshilfen für Jüngere oder Maßnahmekombinationen mit individuell festgelegter Zuweisungsdauer angezeigt.

45.08 Vermittlung von beruflichen Kenntnissen

(1) Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist insgesamt bis zu einer Dauer von acht

Wochen (max. 320 Maßnahmestunden, 8 Wochen x 40 Maßnahmestunden) möglich. Eine darüber hinaus gehende Qualifizierung kann nur im Rahmen der beruflichen Weiterbildung gemäß §§ 81 ff. SGB III oder der Förderung der Berufsausbildung erfolgen.

Berufliche Kenntnisvermittlung beinhaltet sowohl die Vermittlung fachtheoretischer als auch fachpraktischer Inhalte, die für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit notwendig sind. Die Vermittlung beruflicher Kenntnisse bezieht sich dabei auf tätigkeits- bzw. berufsbezogene Inhalte. Die Vermittlung berufsbezogener Deutschkenntnisse fällt unter die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen, vgl. 45.12 (6).

(2) Maßnahmen oder Maßnahmeteile zur Feststellung, Aktivierung und Entwicklung von personenbezogenen Fertigkeiten und Fähigkeiten oder zur Feststellung von beruflichen Kenntnissen sowie die praktische Erprobung der vermittelten beruflichen Kenntnisse zählen nicht zu der auf acht Wochen begrenzten beruflichen Kenntnisvermittlung.

(3) Nicht zur beruflichen Kenntnisvermittlung gehört z.B. der Erwerb von Gesundheitsnachweisen oder der Erwerb des Führerscheins Klasse B. Diese können nach § 44 SGB III aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden.

45.09 Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber

(1) Werden Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber durchgeführt, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, dürfen diese Maßnahmeteile bis zu zwölf Wochen dauern. Dabei ist die Förderhöchstdauer von insgesamt acht Wochen für die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Kooperations- und Erprobungsbetriebe. Die Durchführung der betrieblichen Maßnahmeteile für eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer kann entsprechend der Maßnahmekonzeption auch bei mehreren Kooperationsbetrieben erfolgen. Zweck der Maßnahme darf es nicht sein, ausschließlich oder überwiegend Tätigkeiten auszuüben, für die i.d.R. Entgelt gezahlt wird. Teile von Maßnahmen, die bei einem Arbeitgeber stattfinden, dürfen nicht dazu genutzt werden, urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen.

Maßnahmeteile können nur dann von einem Zeitarbeitsunternehmen durchgeführt werden, wenn der Maßnahmeteil im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt oder die Betreuung und Anleitung der Teilnehmerin/des Teilnehmers durch eine Fachkraft des Zeitarbeitsunternehmens gewährleistet ist und die einschlägigen Bestimmungen der Zeitarbeitsbranche eingehalten werden.

(2) Teile der Maßnahme, die bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden, sind Bestandteil der Maßnahme. Sie liegen bezüglich der Organisation und Durchführung in der Gesamtverantwortung des Maßnahmeträgers.

(3) Es ist grundsätzlich von fünf Arbeitstagen wöchentlich auszugehen. Bei branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten kann dies abweichen (z. B. Sechstage-Woche). Unter Beachtung der arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften darf die Dauer von 42 bzw. 84 Kalendertagen (sechs bzw. zwölf Wochen) nicht überschritten werden.

45.10 Vergabe- und Zulassungsverfahren

Maßnahmen können unter Anwendung des Vergaberechts von der Agentur für Arbeit eingekauft werden. Fachkundige Stellen können Maßnahmen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zulassen. In beiden Fällen müssen die durchführenden Träger zugelassen sein.

45.11 Vergabemaßnahmen

(1) Die Agenturen für Arbeit melden ihren Bedarf an Arbeitsmarktdienstleistungen an ihr Regionales Einkaufszentrum (REZ).

(2) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer werden ausschließlich von ihrer Agentur für Arbeit der Vergabemaßnahme zugewiesen. Der Zuweisungsbescheid verfügt über eine Rechtsbehelfsbelehrung (zum Widerspruchsverfahren siehe Kapitel V.45.08). Bei der Auswahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer steht dem Maßnahmeträger kein Mitwirkungsrecht zu.

(3) Die Dauer der Zuweisung in eine Vergabemaßnahme wird für die Kundin/den Kunden von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. der Beraterin/dem Berater individuell festgelegt. Die Inhalte sind an mindestens zwei Tagen in der Woche zu erbringen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die online durchgeführt werden, zum Beispiel im Rahmen eines virtuellen Klassenzimmers oder via Videotelefonie. Maßnahmen, deren Inhalte vollumfänglich an nur einem Tag erbracht werden, sind hiervon ausgenommen.

Eine vorzeitige Beendigung ist nur durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer selbst oder durch ihre/seine Agentur für Arbeit möglich.

(4) Der Preis für die Maßnahme wird im Vergabeverfahren ermittelt. Mit dieser Vergütung sind alle Aufwendungen zur Durchführung der Maßnahme abgegolten. Einzelheiten zu den Standardprodukten sind der jeweiligen Produktinformation bzw. Vergabeunterlage zu entnehmen. Bei der Bestellung der Maßnahmen sind die Bedarfsmengen sorgfältig einzuschätzen, damit die Auslastung der Maßnahme sichergestellt ist. Bei geringem Bestellvolumen kann die Kontaktaufnahme mit einer anderen Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter sinnvoll sein, damit durch die Bündelung von Bedarfen im Rahmen des Einkaufs Angebote eingehen und wirtschaftliche Preise erzielt werden können.

(5) Die Übernahme der notwendigen und angemessenen Kosten, die der Kundin/dem Kunden im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme entstehen, werden in der Regel vom Maßnahmeträger verauslagt und diesem im Nachhinein von der Agentur für Arbeit erstattet. Nähere Regelungen hierzu enthält die jeweilige Produktinformation bzw. Vergabeunterlage.

45.12 Zugelassene Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die im Rahmen des Gutscheilverfahrens (AVGS) durchgeführt werden, müssen nach § 179 SGB III i.V.m. der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zugelassen sein.

(2) Die Ausstellung eines AVGS ist eine verbindliche Förderzusage im Sinne einer Zusicherung gemäß § 34 SGB X. Der AVGS wird der Kundin/dem Kunden für die Teilnahme an einer zugelassenen und förderfähigen Maßnahme ausgehändigt. Er

berechtigt zur Auswahl eines Maßnahmeträgers, der die Durchführung einer entsprechenden Maßnahme anbietet. Die Antragstellung durch einen Maßnahmeträger unter Vorlage einer Vollmacht der Kundin/des Kunden, ist aufgrund der damit verbundenen Beeinträchtigung der gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Auswahlfreiheit und zur Sicherstellung einer fairen Wettbewerbssituation nicht zu akzeptieren. Aus der Förderzusage ergibt sich der inhaltliche Umfang des AVGS, der die Auswahl eines passenden Trägers durch die Kundin/den Kunden erst ermöglicht.

Die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/der Berater darf aufgrund ihrer Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keine bestimmten Maßnahmeträger bzw. Maßnahmen empfehlen. Die Empfehlung einer konkreten Maßnahme entspricht einer Zuweisung in eine Maßnahme. Dies widerspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 45 Abs. 4 SGB III.

(3) Der AVGS ist durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/den Berater zeitlich zu befristen. Über die konkrete Befristung entscheidet die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/der Berater unter Berücksichtigung der in der Potenzialanalyse festgestellten Handlungsbedarfe, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und des Maßnahmeziels. Die zeitliche Befristung des AVGS ist längstens am Gültigkeitsablauf der Eingliederungsvereinbarung auszurichten. Bei Bezieherinnen/Beziehern von Arbeitslosengeld ist darauf zu achten, dass das Ende der Befristung nicht über den Arbeitslosengeld-Anspruch hinausgeht. Der Eintritt in die Maßnahme muss innerhalb der zeitlichen Befristung des AVGS erfolgen.

(4) Die Zusicherung endet mit Zeitablauf der Befristung.

Die Agentur für Arbeit ist nicht mehr an die Zusicherung gebunden bei:

- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,
- Wegfall der Arbeitslosigkeit ohne Arbeitsaufnahme/Ende der Arbeitssuche,
- Wohnortwechsel in den Bezirk einer anderen Agentur für Arbeit,
- Wechsel der Zuständigkeit zum Träger der Grundsicherung.

Ist die zeitliche Befristung des AVGS abgelaufen, ohne dass eine Maßnahmeteilnahme stattgefunden hat, kann erneut ein AVGS für die konkrete Unterstützungsleistung ausgehändigt werden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang das Vorliegen der Fördervoraussetzungen erneut zu prüfen.

(5) Der AVGS kann auf das Bundesgebiet oder innerhalb dessen auf eine bestimmte Region beschränkt werden. Die regionale Beschränkung bezieht sich auf die Region, in der eine passgenaue, zugelassene Maßnahme angeboten wird. Die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/der Berater hat sich dabei an der strategischen Ausrichtung des Integrationsprozesses zu orientieren.

(6) Der AVGS ist auf die notwendige Unterstützungsleistung zu beschränken. Hierbei muss der Arbeitsmarktbezug eindeutig erkennbar sein. Im AVGS sind dazu folgende Punkte detailliert und nachvollziehbar von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. der Beraterin/dem Berater zu beschreiben:

- Maßnahmeziel,
- Maßnahmeeinhalt und
- Maßnahmedauer.

Dabei ist die angestrebte Tätigkeit zu berücksichtigen.

Integrationskurse (Erwerb allgemeiner Deutschkenntnisse) und Berufssprachkurse (bereiten aufbauend auf den Integrationskursen auf die Arbeitswelt in Deutschland vor, indem arbeitsweltliche sprachliche Kompetenzen vermittelt werden) obliegen der Koordinierung und Förderung durch das BAMF. Diese Angebote sind vorrangig zu nutzen.

Der Inhalt einer Maßnahme nach § 45 SGB III ist auf die Vermittlung berufsbezogener Deutschkenntnisse beschränkt.

Ziel der berufsbezogenen Deutschförderung ist die Vermittlung bzw. Erweiterung berufsbezogener Deutschkenntnisse, die für die Teilnahme an weiterführenden Qualifizierungsangeboten bzw. eine Ausbildungs-/ Arbeitsaufnahme erforderlich sind. Die berufsbezogene Deutschförderung umfasst insbesondere das Erlernen von Fachsprache und Fachbegriffen aus einem bestimmten Beruf oder Berufsfeld. Sie soll sowohl mündliche als auch schriftsprachliche Inhalte enthalten. Die Vermittlung berufsbezogener Deutschkenntnisse zählt zur beruflichen Kenntnisvermittlung und ist ebenfalls auf maximal acht Wochen (max. 320 Maßnahmestunden) beschränkt, siehe 45.08 (1). Sollen zusätzliche berufliche Kenntnisse vermittelt werden, so darf die Gesamtsumme – inklusive der Vermittlung berufsbezogener Deutschkenntnisse – acht Wochen nicht überschreiten.

Die aktuell gültigen Bundes-Durchschnittskostensätze (Kosten je Maßnahmestunde) für Einzelmaßnahmen sind um ein Vielfaches höher als die Bundes-Durchschnittskostensätze für Gruppenmaßnahmen im Klassenverband. Deswegen sind die Maßnahmeinhalte im AVGS unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit separat nach der Art der Durchführung (im Klassenverband und/oder als Einzelmaßnahme) aufzuführen. Hierzu steht im Intranet der BA eine Arbeitshilfe zur Verfügung (Kapitel 1).

Die Einlösung eines AVGS mit der Maßnahmeart Gruppenmaßnahme darf nicht in eine zugelassene Einzelmaßnahme erfolgen. Die Inhalte sind innerhalb des bewilligten Teilnehmzeitraums an mindestens zwei Tagen in der Woche zu erbringen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die online durchgeführt werden, zum Beispiel im Rahmen eines virtuellen Klassenzimmers oder via Videotelefonie. Maßnahmen, deren Inhalte vollumfänglich an nur einem Tag erbracht werden, sind hiervon ausgenommen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die dem Personenkreis des § 116 Abs. 1 SGB III angehören, können an Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III teilnehmen. In diesen Fällen erfolgt die Teilnahme in dem Umfang, der für die Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme erforderlich ist.

(7) Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit gleichen Maßnahmezielen ist ausgeschlossen. Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit unterschiedlichen Maßnahmezielen ist möglich, wenn die unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Einzelfall sachgerecht ermittelt wurden und mehrere Kontakte zur Agentur für Arbeit für die Aushändigung der AVGS den Integrationsprozess unnötig verlängern würden.

(8) Es werden nur die Maßnahmekosten berücksichtigt, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die jeweilige Maßnahme festgelegt wurden, siehe auch V.45.13 (2).

(9) Bei der Übernahme der notwendigen Kosten für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erstattungen beziehen sich auf den notwendigen Umfang, d.h. ohne die Kostenübernahme hätte eine Maßnahmeteilnahme nicht erfolgen können.

45.13 Umfang der individuellen Kosten der Teilnehmenden

(1) Im § 45 SGB III ist die Übernahme der angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme nicht näher geregelt. Die nachfolgenden Beiträge lehnen sich in Bezug auf die Höchstgrenze an die Regelungen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung gemäß §§ 81 ff. SGB III an. Es können tatsächlich entstandene Fahrkosten in Höhe des Betrages, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels auf Nachweis gezahlt werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges (dazu gehören auch S-Pedelecs und Elektrofahrräder, wenn diese der Versicherungspflicht unterliegen sowie E-Scooter/E-Tretroller) werden 20 Cent je vollen Kilometer zurückgelegter Strecke gezahlt, jedoch höchstens 130 Euro täglich für Hin- und Rückfahrt bei Pendelfahrten bzw. höchstens insgesamt 588 Euro für jeden Kalendermonat. „20 Cent je vollen Kilometer zurückgelegter Strecke“ bedeutet, dass die Entfernung auf volle Entfernungskilometer abzurunden ist, d. h., angefangene Kilometer bleiben unberücksichtigt. Beispiel: Bei Hinfahrt 7,7 km sind 7 km anzugeben bzw. zu berücksichtigen, bei Rückfahrt 7,7 km sind 7 km anzugeben bzw. zu berücksichtigen.

(2) Sollten im Einzelfall Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung anfallen, kann für die Unterbringung auf Nachweis je Tag ein Betrag in Höhe von bis zu 60 Euro (höchstens 420 Euro je Kalendermonat) und für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 24 Euro (höchstens 168 Euro je Kalendermonat) gezahlt werden.

Bei erforderlicher auswärtiger Unterbringung können tatsächlich entstandene Fahrkosten für die An- bzw. Abreise sowie für eine monatliche Familienheimfahrt (Hin- und Rückfahrt) erstattet werden. Dies kann maximal in Höhe des Betrages, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels anfällt, erfolgen. Hierfür ist ein Nachweis vorzulegen. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges (dazu gehören auch S-Pedelecs und Elektrofahrräder, wenn diese der Versicherungspflicht unterliegen sowie E-Scooter/E-Tretroller) werden 20 Cent je vollen Kilometer (vgl. Ausführungen zu Entfernungskilometern in Absatz 1) zurückgelegter Strecke gezahlt, jedoch höchstens 130 Euro.

(3) Zusätzliche notwendige Kinderbetreuungskosten – darunter fallen auch Verpflegungskosten - können bis zu 160 Euro pro aufsichtspflichtigem Kind und Kalendermonat auf Nachweis erstattet werden. Bei kürzeren Maßnahmen erfolgt grundsätzlich eine anteilmäßige Abrechnung (1/30 pro Tag). Als Kinderbetreuungskosten gelten u.a. Kindergarten-/Hortgebühren, Kosten für eine Tagespflegeperson, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten. Die Kinderbetreuungskosten können auch übernommen werden, wenn der Maßnahmeträger selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbietet. Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) kann auch der volle Monatsbetrag bis höchstens 160 Euro pro Kind gezahlt werden, wenn die Betreuungseinrichtung auch bei kürzeren Betreuungszeiten den Monatsbeitrag in voller Höhe in Rechnung stellt.

(4) Weitere im Zusammenhang mit der Teilnahme entstandene angemessene Kosten können nur gezahlt werden, wenn die Kostenübernahme zur Teilnahme an der Maßnahme zwingend erforderlich ist. Die Art dieser Kosten sowie die nähere Erläuterung zur Erforderlichkeit sind von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. der Beraterin/dem Berater in der Kundenhistorie in VerBIS zu dokumentieren. Kosten, die durch den Träger in die Maßnahmekosten einzukalkulieren sind (z.B. technische Ausstattung (bspw. Laptop) aufgrund konzeptionell vorgesehener digitaler oder kombinierter (hybrider) Durchführung), sind hiervon ausgeschlossen.

(5) Die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/der Berater entscheidet vor Eintritt der Teilnehmerin/des Teilnehmers in die Maßnahme, ob im Einzelfall die Erstattung der notwendigen, zusätzlichen Kinderbetreuungskosten erfolgen kann. Dies gilt auch für die Erstattung der notwendigen Fahrkosten.

Bei Zuweisung in eine Vergabemaßnahme sind im standardisierten Zuweisungsbescheid diese Entscheidungen für die Erstattung durch den Maßnahmeträger enthalten.

(6) Bei Rehabilitandinnen/Rehabilitanden der BA, bei denen im Rahmen der Teilhabe die Notwendigkeit für die Übernahme höherer Kosten besteht, kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. fehlende Eigenleistungsfähigkeit) von den hier in Kapitel 45.13 genannten Höchstgrenzen abgewichen werden.

45.14 Aktivierungshilfen für Jüngere

Abweichend von den vorgenannten Regelungen gelten für die Aktivierung von jungen Menschen mit der Zielsetzung „Heranführung und Eingliederung in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem“ folgende Einschränkungen:

Nach § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB III sind Maßnahmen des Dritten Abschnitts ausgeschlossen. Maßnahmen des Dritten Abschnitts sind alle Instrumente der §§ 48 bis 80 SGB III.

Die Standardmaßnahme „Aktivierungshilfen für Jüngere (AhfJ)“ richtet sich an junge Menschen, die wegen vielfältiger und schwerwiegender Hemmnisse (multiple Problemlagen) insbesondere im Bereich Motivation/Einstellungen, Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenzen für eine erfolgreiche Qualifizierung auch im Rahmen Berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§§ 51 ff. SGB III) noch nicht in Betracht kommen. Dieser Personenkreis soll für eine berufliche Qualifizierung motiviert und stabilisiert werden. Ein flexibler und nahtloser Übergang in weitergehende Qualifizierungsangebote (insbesondere Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen oder Einstiegsqualifizierung) ist anzustreben.

Bei der Konzeption weiterer Maßnahmen für junge Menschen oder der regionalen Anpassung der Standardmaßnahme AhfJ ist aufgrund der gesetzlichen Vorgabe zu beachten, dass dadurch die Maßnahmen des Dritten Abschnitts nicht ersetzt oder umgangen werden dürfen.

Verfahren

- Teil 2 -

V.45.01 Förderentscheidung

Die Entscheidung über die Förderung einer Maßnahme bei einem Träger (Zuweisung bzw. Ausstellung eines AVGS und Entscheidung über die Teilnahme) trifft die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/der Berater der für die Kundin oder den Kunden zuständigen Agentur für Arbeit (§ 327 SGB III).

V.45.02 Maßnahmebetreuung

Die zuständige Agentur für Arbeit legt für jede Vergabemaßnahme, die in ihrem Agenturbezirk durchgeführt wird, eine maßnahmebetreuende Fachkraft fest, deren Aufgaben hier (BA Intranet » Weisungen & Informationen » Informationen » Informationen 2022 » 04/2022 » Information 202204004 vom 14.04.2022) beschrieben sind.

Die zuständige Agentur für Arbeit legt für jede zugelassene Maßnahme, die in ihrem Agenturbezirk durchgeführt wird, eine maßnahmebetreuende Fachkraft fest, sobald ein AVGS aus dem Rechtskreis SGB III eingelöst wird.

Für maßnahmebetreuende Fachkräfte steht im BA Intranet ein Informationsangebot zur Verfügung.

Zuständig für die Erfassung in COSACH und die Abrechnung der eingekauften Maßnahme ist der Operative Service, Team AMDL, der für die Agentur für Arbeit zuständig ist, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird.

Zuständig für die Erfassung der zugelassenen Maßnahme in COSACH ist der Operative Service, Team AMDL, der für die Agentur für Arbeit zuständig ist, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird.

Bei der Erfassung der eingekauften bzw. zugelassenen Maßnahme ist die korrekte Trägerzulassung im Trägerdatensatz (Registerkarte „Zulassung“) durch den Operativen Service, Team AMDL zu überprüfen. Dabei ist insbesondere auf den Trägerzulassungszeitraum zu achten. Bei Unstimmigkeiten ist die Trägerzulassung im Trägerdatensatz zu korrigieren.

Zuständig für die Abrechnung der teilnehmerspezifischen Maßnahmekosten der zugelassenen Maßnahme ist der Operative Service, Team AMDL, der für die Agentur für Arbeit der Teilnehmerin/des Teilnehmers zuständig ist (§ 327 SGB III).

Zuständig für die Abrechnung der durch die zuständige Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/den Berater berechneten und bewilligten individuellen teilnahmebezogenen Kosten (z.B. Fahrkosten) bei Teilnahme an einer zugelassenen Maßnahme ist der Operative Service, Team AMDL, der für die Agentur für Arbeit der Teilnehmerin/des Teilnehmers zuständig ist (§ 327 SGB III).

V.45.03 Zugang zur Maßnahme

(1) Die Maßnahmeteilnahme kann im Rahmen einer Zuweisung oder mit einem AVGS realisiert werden. Die Zuweisung bzw. der AVGS wird in der Regel im Beratungsgespräch ausgehändigt. Darüber hinaus können Kundinnen/Kunden für den e-Service über VerBIS freigeschaltet werden, um die Teilnahme an einer Maßnahme zu beantragen oder teilnahmebezogene Unterlagen (z.B. Erklärungsbogen) hochzuladen.

(2) Der Zuweisungsprozess in eine Vergabemaßnahme bei einem Maßnahmeträger beginnt mit der Buchung über VerBIS in COSACH. Es sind die im BK-Browser bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/der Berater kann bei Nutzung des eServices durch die Kundin/den Kunden zur Erstellung des Online-Bescheides die Übermittlung an den eService beim Dokumentenabschluss anstoßen. Voraussetzung dafür ist, dass die Kundin/der Kunde hierzu die Zustimmung im Account erteilt hat. Weitere Informationen hierzu können der Arbeitshilfe zur Erstellung von Online-Bescheiden entnommen werden.

Bei der Erstellung des Zuweisungsbescheides ist auf die korrekte Auswahl der Kategorie bzw. Maßnahmekombination nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III zu achten.

(3) Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer ist bei Ausgabe des AVGS zur Unterstützung bei der Träger- bzw. Maßnahmesuche über die [Suchmöglichkeit](#) im Fachportal zu informieren. Der AVGS muss im Original vor Beginn der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit vorliegen.

(4) Der AVGS kann nur für eine zugelassene Maßnahme eines zugelassenen Trägers eingelöst werden. Vor Einlösung des AVGS empfiehlt sich die Prüfung, ob die Zulassung des Trägers zwischenzeitlich entzogen worden ist. Eine Übersicht entzogener Trägerzulassungen steht im Intranet der BA zur Verfügung. Ein Eintrag in der Liste bedeutet nicht zwangsläufig, dass der Trägerzulassungsentzug aufgrund von § 181 Abs. 7 SGB III erfolgte und damit aufgrund des Nichtvorliegens der rechtlichen Voraussetzungen keine Gutscheine für diesen Träger mehr eingelöst werden dürfen. Es werden beispielsweise auch dann Trägerzulassungsentzüge ausgesprochen, wenn ein Maßnahmeträger seine FKS wechselt und somit – ggf. nur vorübergehend - über keine gültige Trägerzulassung verfügt. Sofern der Träger ein neues, gültiges Trägerzertifikat vorlegt und auch über die entsprechende Maßnahmezulassung verfügt, spricht aus Zulassungssicht nichts gegen eine Gutscheineinlösung. Insofern jedoch keine gültige Trägerzulassung vorliegt, kann der AVGS in COSACH nicht eingelöst werden. Für die Einlösung eines AVGS ist es erforderlich, dass die Maßnahme in COSACH erfasst wurde. Der Beginn der Teilnahme muss in dem Zeitraum liegen, für den die Maßnahme zugelassen ist (Maßnahmezulassungszeitraum).

(5) Bei Annahme des ersten AVGS für eine zugelassene Maßnahme übermittelt der Maßnahmeträger die für die Einlösung der AVGS notwendigen maßnahmebezogenen Daten mit einem Kurzfragebogen inkl. folgender Anlagen an den zuständigen Operativen Service, Team AMDL:

- Das Zertifikat für die Zulassung des Trägers nach § 181 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 SGB III (inkl. etwaiger Anlagen),
- das Zertifikat für die Zulassung der Maßnahme nach § 181 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 SGB III (inkl. etwaiger Anlagen) sowie
- die Inhaltsbeschreibung aus dem Konzept der Maßnahmezulassung.

Die Erfassung der Maßnahme in COSACH sowie die Speicherung des Kurzfragebogens und dessen o.g. Anlagen in der E-AKTE (Maßnahmeakte) nimmt der zuständige Operative Service, Team AMDL vor. Bei unplausiblen oder unvollständigen Daten im Kurzfragebogen sowie bei Fehlen der Inhaltsbeschreibung aus dem Konzept der Maßnahmezulassung als Anlage des Kurzfragebogens ist dies durch den zuständigen Operativen Service, Team AMDL mit dem Träger abzuklären bzw. anzufordern. Dies gilt insbesondere, wenn im Kurzfragebogen keine Gutscheinnummer angegeben ist. Bis zur Klärung der unplausiblen oder unvollständigen Daten bzw. bis zur Nachreichung der Inhaltsbeschreibung darf die Maßnahme in COSACH nicht erfasst und die Maßnahmenummer nicht vergeben werden. Da die Daten u.a. die Grundlage für die Förderentscheidung durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/den Berater bilden, ist bei der Erfassung in COSACH auf eine aussagefähige Maßnahmebeschreibung zu achten (Anlage zum Kurzfragebogen), ein Verweis auf die E-AKTE oder den Maßnahmeträger ist nicht ausreichend. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aus der Beschreibung keine Stigmatisierung der Teilnehmenden erfolgt.

Nach der Erfassung in COSACH teilt der Operative Service, Team AMDL, dem Träger die Maßnahmenummer mit. Zudem informiert der Operative Service, Team AMDL die Agentur für Arbeit/die gemeinsame Einrichtung, die den AVGS ausgehändigt hat, über die Erfassung der Maßnahme, damit der Einlöseprozess durchgeführt werden kann. Sofern eine gemeinsame Einrichtung die Inhaltsbeschreibung aus dem Konzept, welches der Zulassung der Maßnahme zugrunde liegt und/oder das Zertifikat über die Träger-/Maßnahmezulassung benötigt, sind diese durch den Operativen Service, Team AMDL zu übersenden.

(6) Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer erhält einen Bescheid über die Bewilligung der Teilnahme an der Maßnahme mit Rechtsfolgenbelehrung/Belehrung bzw. ohne Rechtsfolgenbelehrung (bei Rehabilitandinnen/Rehabilitanden aus dem Rechtskreis SGB II), Rechtsbehelfsbelehrung und den Erklärungsbogen für die Erstattung der individuellen Kosten der Teilnehmenden. Der Bescheid kann auch online übermittelt werden, vgl. Absatz 2. Der Erklärungsbogen steht in diesen Fällen online zur Verfügung.

Der Maßnahmeträger erhält eine schriftliche Mitteilung über die Bewilligung der Teilnahme an der Maßnahme. Diesem Schreiben sind als Anlage beigefügt:

- [Mitteilung zur Vorlage bei der Vermittlungsfachkraft](#),
- [Mitteilung zur Vorlage beim Operativen Service, AMDL](#) und
- [Teilnahmebezogener Bericht zur Vorlage bei der Vermittlungsfachkraft](#).

Diese Anlagen stehen den Maßnahmeträgern auch im [Portal der BA](#) unter

Institutionen » Bildungsanbieter und Träger » Downloads » Aktivierung u. berufliche Eingliederung | Träger für eine von einer fachkundigen Stelle (FKS) zugelassene Maßnahme

als ausfüllbare PDF-Formulare zur Verfügung.

Erst nach Bescheiderteilung kann die Teilnahme an der Maßnahme erfolgen.

(7) Kann einer konkreten Maßnahmeteilnahme nicht zugestimmt werden, ist ein Ablehnungsbescheid für die Kundin/den Kunden zu erstellen. Der Maßnahmeträger erhält eine entsprechende schriftliche Mitteilung. Der AVGS selbst behält seine Gültigkeit in der ursprünglichen Ausgestaltung. Er berechtigt weiterhin zur Auswahl eines Maßnahmeträgers, der eine entsprechende, zugelassene Maßnahme anbietet. Der

AVGS kann erneut ausgedruckt und der Kundin/dem Kunden ausgehändigt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass in COSACH keine Buchung (Einlösung oder Stornierung) erfolgt.

Bei Online-Bescheidzustellung an die Kundin/den Kunden sind die diesbezüglichen Ausführungen unter V.45.03 (6) zu beachten.

V.45.04 Einschaltung Dritter in VerBIS bei Vergabemaßnahmen

Bei den Vergabemaßnahmen (insbesondere Standardprodukte) erteilt die Agentur für Arbeit dem Maßnahmeträger im Rahmen des Zuweisungsverfahrens den Zugriff auf selektive Bewerberdaten der Teilnehmerin/des Teilnehmers in VerBIS, welcher damit Aktualisierungen vorzunehmen hat. Die technische Umsetzung ist von der Agentur für Arbeit vor Beginn der Maßnahme sicherzustellen (Einschaltung Dritter in VerBIS). Für die Einschaltung von Trägern (Maßnahmen nach § 45 SGB III, Transfer- und Vergabe FbW-Maßnahmen) steht eine Arbeitshilfe zur Verfügung.

Mit diesem Verfahren wird auch das teilnahmebezogene Berichtswesen unterstützt.

V.45.05 Teilnahme ohne Zuweisung bzw. ohne Bewilligung

Nimmt die Arbeitslose/der Arbeitslose ohne eine Zuweisung bzw. ohne Bewilligung an einer Maßnahme teil, steht sie/er der Arbeitsvermittlung gemäß § 139 SGB III nicht mehr zur Verfügung. Bei Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfängern ist die Leistungen auszahlende Organisationseinheit zu unterrichten.

V.45.06 Zeiten der Arbeitsunfähigkeit

Seit dem 01.01.2024 erfolgt der elektronische Abruf der Arbeitsunfähigkeit bei gesetzlich Versicherten durch die Agentur für Arbeit bei den Krankenkassen. Siehe hierzu „202310006 vom 23.10.2023 – Weisung zur Einführung des elektronischen Abrufs der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen“.

BA Intranet » Weisungen & Informationen » Weisungen » Weisungen 2023 » 10/2023 » Weisung 202310006 vom 23.10.2023 – Weisung zur Einführung des elektronischen Abrufs der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Vergabe- sowie an zugelassenen Maßnahmen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, müssen sowohl dem Maßnahmeträger als auch der Agentur für Arbeit die Arbeitsunfähigkeit sofort unter Nennung von Beginn und Dauer mitteilen. Eine Bescheinigung („gelbe Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“) muss nicht mehr vorgelegt werden. Ausnahmen hiervon bilden beispielsweise Versicherte in der privaten Krankenversicherung, erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) sofern kein Arbeitslosengeld bezogen wird sowie die sogenannte "Kind-krank-Bescheinigung". Diese Bescheinigungen müssen bei Vergabemaßnahmen sowie bei zugelassenen Maßnahmen von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer der Agentur für Arbeit in Papierform vorgelegt werden.

Rehabilitandinnen und Rehabilitanden aus dem SGB II sind ebenfalls vom elektronischen Verfahren der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgenommen.

V.45.07 Mitteilung von Fehlzeiten, Nichtantritt oder Abbruch bei AVGS

Träger von zugelassenen Maßnahmen melden gemäß § 318 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III jeweils in der ersten Kalenderwoche eines Monats angefallene Fehltag des zurückliegenden Kalendermonats. Bei Nichtantritt am ersten Tag bzw. bei Abbruch der Maßnahme ist eine unverzügliche Meldung erforderlich. Für die Meldungen ist die mit der Bewilligung übersandte Anlage (Mitteilung zur Vorlage bei der Vermittlungsfachkraft) an die für die Teilnehmende/für den Teilnehmenden zuständige Agentur für Arbeit zu übermitteln.

Bei Fehlzeiten und Nichtantritt entscheidet die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/der Berater im Einzelfall über die Fortführung der Maßnahme. Eine vorzeitige Beendigung der Maßnahme ist durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/den Berater insbesondere dann zu prüfen, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme unentschuldigt fehlt (Nichtantritt).

Die Bewilligung der Teilnahme ist mit dem Wegfall der Arbeitslosigkeit (z.B. Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit) aufzuheben. Zur Zahlung der Maßnahmekosten siehe V.45.13. Dies gilt nicht für Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III.

V.45.08 Verfahren bei Widerspruch

Der Zuweisungsbescheid sowie der Bewilligungsbescheid für die Teilnahme an der Maßnahme verfügt jeweils über eine Rechtsbehelfsbelehrung. Es handelt sich jeweils um einen Verwaltungsakt. Ein Widerspruch gegen den Zuweisungsbescheid hat aufschiebende Wirkung. Bei Widerspruch gegen die Zuweisung muss die Kundin/der Kunde zunächst nicht an der Maßnahme teilnehmen. In diesem Fall verbleibt der Status in COSACH zunächst auf „W: zugewiesen“. Das Einlegen eines Widerspruchs kann nicht zu einer Sperrzeitprüfung führen und das Arbeitslosengeld wird, soweit ein Leistungsbezug besteht, weitergezahlt. Eine Sperrzeitprüfung ist erst dann möglich, wenn der Widerspruch abgelehnt wurde, diese Entscheidung bestandskräftig ist und die Kundin/der Kunde sich (weiterhin) weigert an der Maßnahme teilzunehmen. Wurde der Widerspruch zurückgewiesen und ist der ursprüngliche Teilnahmebeginn bereits verstrichen, kann der Kundin/dem Kunden ein neuer Zuweisungsbescheid in die vorgesehene eingekaufte Maßnahme mit gleicher Dauer und gleichem Inhalt ausgestellt werden, bei dem lediglich der Beginn und das Ende der Zuweisung angepasst ist. Im Falle eines wiederholten Widerspruchs kann die Rechtsbehelfsstelle in Absprache mit der zuständigen Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. der Beraterin/dem Berater die Anordnung der sofortigen Vollziehung prüfen. Im Falle einer Stattgabe des Widerspruchs entbindet diese die Kundin/den Kunden von der Pflicht zur Teilnahme an der Maßnahme. Das Gutscheilverfahren kann nur mit Eigeninitiative der Kundin/des Kunden durchlaufen werden. Daher ist von einem Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid i.d.R. nicht auszugehen.

V.45.09 Folgegespräch

Eine Maßnahmeteilnahme ist grundsätzlich mit einem dokumentierten Beratungsgespräch zeitnah nach Maßnahmeende (innerhalb von vier Wochen) zu verbinden. Bei

Teilnahmedauern von mindestens zwei Monaten ist das dokumentierte Beratungsgespräch verpflichtend durchzuführen. Dabei ist das Maßnahmeergebnis zu besprechen, der teilnahmebezogene Bericht auszuwerten und Folgeaktivitäten abzuleiten. Der Maßnahmeträger übersendet hierzu den teilnahmebezogenen Bericht an die zuständige Agentur für Arbeit. Wird der teilnahmebezogene Bericht nicht fristgemäß vorgelegt, handelt es sich um einen Qualitätsmangel (vgl. V.45.15). Bei Anfragen zu einer erneuten Förderung („Verlängerungsanfrage“) ist ein enger Maßstab an die Förderentscheidung zu legen. Die erneute Förderung kann sich dabei grundsätzlich nur auf bisher nicht absolvierte Maßnahmeinhalte beziehen. Es ist dabei auch zu prüfen, inwieweit eine andere Förderleistung zielführender sein kann.

V.45.10 Ausfinanzierung bei Rechtskreiswechsel

Im Rechtskreis SGB III begonnene Maßnahmen sind von der Agentur für Arbeit bis zu deren Abschluss zu finanzieren, wenn die teilnehmende Person leistungsberechtigt nach dem SGB II wird, somit die Zuständigkeit wechselt und das Jobcenter der Teilnahme zustimmt. Dabei ist es unerheblich, ob der Wechsel in eine gemeinsame Einrichtung oder zu einem zugelassenen kommunalen Träger stattfindet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Zuweisung zur Maßnahme bzw. Bewilligung der Teilnahme an der Maßnahme.

V.45.11 Dokumentation

Die Notwendigkeit der Maßnahme ist in der Kundenhistorie in VerBIS zu dokumentieren.

Die Zuweisung in eine Vergabemaßnahme bzw. die Bewilligung der Teilnahme an einer zugelassenen Maßnahme ist mit Angabe der Maßnahmenummer und des Maßnahmezeitraums in VerBIS (Kundenhistorie) nachvollziehbar zu dokumentieren. Es wird empfohlen, als Betreff „Maßnahme nach § 45 SGB III“ zu verwenden. Dies gilt auch im Falle der Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme.

Bei der Ausstellung des AVGS sind auch die Gründe für die getroffenen Festlegungen in VerBIS (Kundenhistorie) zu dokumentieren. Dies beinhaltet auch die Gründe für die Entscheidung, warum der Maßnahmeinhalt als Einzelmaßnahme durchgeführt werden soll. Es wird empfohlen, als Betreff „Ausstellung AVGS MAT“ zu verwenden.

V.45.12 Prüfkriterien Zahlung Vermittlungsvergütung bei Vergabemaßnahmen

(1) Wird bei Maßnahmekombinationen die erfolgreiche Vermittlung vergütet, ist vom zuständigen Operativen Service, Team AMDL die Eindeutigkeit des Zustandekommens des Beschäftigungsverhältnisses durch den Maßnahmeträger festzustellen. In diesem Zusammenhang ist in VerBIS (Bewerbungen / Vermittlungen) zu überprüfen, ob für die jeweilige Stelle ein Vermittlungsvorschlag der Agentur für Arbeit vorliegt. Wenn ja, ist zu klären, ob die Voraussetzungen für die Zahlung der Vermittlungsvergütung tatsächlich vorliegen.

(2) Der Maßnahmeträger hat die erfolgreiche Vermittlung durch die Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung nachzuweisen. Die Frage nach der gegebenenfalls erfolgten Vermittlung durch den Maßnahmeträger wird im Antrag auf Eingliederungszuschuss gestellt. Vor Auszahlung der Vermittlungsvergütung sind die Angaben auf

der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung und dem Antrag auf Eingliederungszuschuss abzugleichen. Bei abweichenden Angaben ist zu klären, ob die Voraussetzungen für die Zahlung der Vermittlungsvergütung tatsächlich vorliegen.

V.45.13 Maßnahmekosten bei zugelassenen Maßnahmen

(1) Maßnahmekosten für zugelassene Maßnahmen werden direkt an den Maßnahmeträger gezahlt. Die Abtretung bzw. der Verkauf von Zahlungsansprüchen (Maßnahmekosten) an ein Factoring-Unternehmen ist ausgeschlossen. Gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 SGB III kann die Zahlung nur unmittelbar an den Träger der Maßnahme geleistet werden. Auch Rechnungen, die von Dritten ausgestellt werden, können daher nicht akzeptiert werden.

(2) Maßnahmekosten für zugelassene Maßnahmen können grundsätzlich nur für Maßnahmestunden erstattet werden, die mit der Teilnehmerin/dem Teilnehmer durchgeführt worden sind. Etwaige Vor- und Nacharbeiten des Maßnahmeträgers können damit nicht separat abgerechnet werden. Fehlzeiten der Teilnehmerin/des Teilnehmers wirken sich jedoch nicht mindernd auf die Kostenerstattung aus. Wird die Maßnahme vorzeitig beendet, können Maßnahmekosten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erstattet werden. Die Erhöhung eines Maßnahmekostensatzes, die im Rahmen einer Änderung der Zulassung von der FKS genehmigt wird, kann nur bei neuen Eintritten in die Maßnahme berücksichtigt werden. Eine Anpassung der Kosten für Teilnehmende, die sich bereits in der Maßnahme befinden, erfolgt nicht. Bei Änderungszulassungen, insbesondere bei Änderungen des Maßnahmekostensatzes, ist ein neuer Maßnahmedatensatz in COSACH zu erfassen, wenn der erste AVGS für die Maßnahme mit dem geänderten Kostensatz eingelöst wird.

(3) Die Abrechnung ist durch den Maßnahmeträger innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten (§ 326 SGB III) nach Ende der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit (OS, Team AMDL) einzureichen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zahlung der Kosten vorliegen, d.h. wenn die Leistung vollständig erbracht wurde.

Die Zahlung ist sofort fällig. Die Zahlung etwaiger Verzugszinsen ist ausgeschlossen. Vor Zahlung ist insbesondere bei einer vorzeitigen Beendigung der Maßnahme zu prüfen, ob die Rechnung der Leistungserbringung entspricht.

V.45.14 Erstattung individuelle Kosten der Teilnehmenden beim AVGS

Notwendige, im Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme entstandene individuelle Kosten der Teilnehmerin/des Teilnehmers werden auf Antrag (Erklärungsbogen) an die Teilnehmerin/an den Teilnehmer erstattet. Bei Nutzung des eServices kann die Kundin/der Kunde den Erklärungsbogen und/oder andere Dokumente auch online übermitteln. Sofern dies auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen fehlender Liquidität bei Aufstockern, erforderlich ist, ist eine Vorauszahlung zu gewähren.

V.45.15 Durchführungsqualität bei Vergabemaßnahmen

(1) Ziel der BA ist es, die Qualität von Arbeitsmarktdienstleitungen aufrecht zu erhalten bzw. kontinuierlich zu verbessern. Die Agenturen für Arbeit sind für die Qualitätssicherung der von ihnen beschafften Maßnahmen verantwortlich. Sie überprüfen

im Rahmen einer kontinuierlichen Maßnahmebetreuung (vgl. V.45.02), ob der Maßnahmeträger den Qualitätsanforderungen gerecht wird und die vertraglich geschuldete Dienstleistung erbringt. Bei Qualitätsmängeln ist das Vorgehen über die Deeskalationsstufen zu beachten. Stichprobenartig werden zusätzlich vertiefte Qualitätskenntnisse im Rahmen der Prüftätigkeiten des Prüfdienstes AMDL erhoben. Die Prüferkenntnisse sind im Intranet veröffentlicht.

Das Trägermanagement AMDL (TM) setzt auf den Erkenntnissen der Maßnahmebetreuer auf. Diese bewerten die Umsetzungsqualität anhand standardisierter Fragebögen. Damit wird sowohl für die laufende Maßnahmesteuerung als auch für qualitätsorientierte Vergabeentscheidungen ein wichtiger Beitrag geleistet. Die über das TM gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Vergabeentscheidungen ein und erhöhen die Zuschlagschancen für besser leistende Maßnahmeträger.

Die Agenturen für Arbeit stellen das vollständige und rechtzeitige Ausfüllen der Fragebögen zur Umsetzungsqualität des Trägers sicher.

Grundlage bilden die Regelungen der Weisung 202401010 (BA Intranet » Weisungen & Informationen » Weisungen » Weisungen 2024 » 01/2024 » Weisung 202401010 vom 22.01.2024) und die Hinweise in der Information 202204004 (BA Intranet » Weisungen & Informationen » Informationen » Informationen 2022 » 04/2022 » Information 202204004 vom 14.04.2022).

(2) Die Beurteilung der Durchführungsqualität im Rahmen des Trägermanagements setzt eine hohe Datenqualität voraus. Der zuständige Operative Service, Team AMDL hat deshalb beim Anlegen der Vergabemaßnahme in COSACH insbesondere auf die korrekte Erfassung folgender Daten zu achten:

- Auswahl des korrekten Förderfeldes und der korrekten Maßnahmebezeichnung auf der Registerkarte „Maßnahme III“. Individuelle Maßnahmen (identifizierbar durch „ind“ in der Vergabenummer) sind unter den jeweiligen Förderfeldern -96 oder -97 und der Auswahl „99: Individuelle Maßnahme“ im Feld „Maßnahmebezeichnung“ zu erfassen.
Zentrale Standardprodukte (Aktivierung, Bewerbungsmanagement, Talentcenter, Unterstützung, Berufliche Eingliederung von schwerbehinderten Menschen, Aktivierungshilfen für Jüngere und Perspektiven für junge Flüchtlinge) sind wie in den Erfassungshinweisen der Produktinformation beschrieben zu erfassen. Ob es sich um eines der sieben genannten Standardprodukte handelt, ist ebenfalls an der Vergabenummer erkennbar. Alle anderen Produkte, wie beispielsweise LAV oder AViBA, sind als individuelle Maßnahmen zu erfassen, da es sich hierbei nicht mehr um Standardprodukte handelt. Zur näheren Beschreibung kann das zweite Feld bei „Maßnahmebezeichnung“ genutzt werden.
- Vermittlungsquote
Registerkarte „Finanzierung“, Feld „Vertraglich vorgegebene Vermittlungsquote [%]“: Sieht die Vertragsgestaltung eine Vermittlungsquote vor, so ist diese in diesem Feld zu erfassen. Sieht die Vertragsgestaltung keine Vermittlungsquote vor, so ist in diesem Feld „0“ einzutragen.
- Zuweisungskorridor (sofern vorhanden)
- Zudem ist bei Maßnahmen mit Vermittlungsvergütung im Falle einer erfolgreichen Vermittlung durch den Maßnahmeträger die korrekte Kennzeichnung im Teilnehmerdatensatz (Registerkarte „Erfolgsbeobachtung“ - Feld „Mind. 6 Wochen beruflich eingegliedert (1. Rate):“) vorzunehmen.

(3) Stellt die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/der Berater fest, dass die erbrachten Leistungen des Maßnahmeträgers nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen, hat sie dies der für den Maßnahmeträger zuständigen maßnahmebetreuenden Fachkraft in der Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen. Nähere Regelungen sind den geltenden Geschäftsprozessen „Bearbeitung von Mängelmeldungen“ für Maßnahmen bei einem Träger SGB III zu entnehmen.

(4) Der Maßnahmeträger hat zum Ende der Vergabemaßnahme einen Gesamtbericht über den Maßnahmeverlauf und die Besonderheiten/Auffälligkeiten der Maßnahme zu erstellen. Der Eingang dieses Berichtes ist entsprechend der gesetzten Frist in den Vergabeunterlagen zu überwachen und ggf. einzufordern. Der Berichtsinhalt ist von der maßnahmebetreuenden Fachkraft auszuwerten.

V.45.16 Durchführungsqualität bei zugelassenen Maßnahmen

(1) Die Prüfung der Durchführungsqualität zugelassener Maßnahmen obliegt den Agenturen für Arbeit. Die Agenturen für Arbeit können die Durchführungsqualität anlassbezogen sowie risikoorientiert bei Maßnahmen mit von der BA geförderten Teilnehmenden prüfen.

Stichprobenartig werden zusätzlich vertiefte Qualitätserkenntnisse und das Aufzeigen von Optimierungsansätzen im Rahmen der Prüftätigkeiten des Prüfdienstes AMDL erhoben. Erkenntnisse des Prüfdienstes AMDL von bereits geprüften AVGS-Maßnahmen können im Intranet eingesehen werden; vgl. V.45.15 (1).

Ist eine Maßnahme durch den Prüfdienst AMDL geprüft worden, wird das Ergebnis in COSACH unter der Registerkarte „Kontakte“ erfasst. Der detaillierte Bericht liegt der Maßnahmeagentur vor und kann dort angefordert werden.

(2) Ein Mangel i.S. des § 183 Abs. 3 SGB III liegt vor, wenn die Leistung nicht oder nicht wie vom Träger angegeben erbracht wird und dieses die Qualität, den Erfolg oder die Verwertbarkeit der vermittelten Inhalte nicht nur geringfügig mindert oder ganz aufhebt. Grundlage für die Betrachtung bildet die Inhaltsbeschreibung aus dem Konzept des Trägers, welches der Maßnahmezulassung zugrunde lag und das zwingend bei der Beantragung der Maßnahmenummer zu hinterlegen ist.

Die Feststellung, ob ein Mangel vorliegt, erfolgt insbesondere durch Abgleich mit den Inhalten des eingereichten Maßnahmekonzeptes. Falls die Maßnahmedurchführung mangelbehaftet ist, sind Belege bzw. Nachweise für die Mängel zu sichern und zu dokumentieren (z.B. Kopien von Unterlagen, Fotodokumentation, ggfs. schriftlich bestätigte Aussagen von Mitarbeitenden des Maßnahmeträgers oder von Teilnehmenden). Ohne Belege bzw. Nachweise können weder Rechtsfolgen nach § 183 Abs. 3 Satz 2 SGB III noch formelle Beschwerdefahren bei den FKS und/oder der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) zur Anwendung kommen.

Der Träger ist unter konkreter Benennung der festgestellten Mängel schriftlich aufzufordern, diese innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Dabei ist er mit der Fristsetzung zur Mängelbeseitigung über die möglichen Rechtsfolgen des § 183 Abs. 3 Satz 2 SGB III zu informieren. Die Angemessenheit der Frist bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Frist sollte möglichst kurz, aber so bemessen sein, dass der Maßnahmeträger in die Lage versetzt wird, die festgestellten Mängel innerhalb dieser Frist beseitigen zu können. In der Regel werden mindestens zwei Wochen als Frist für angemessen angesehen. Die Aufforderung hat aus Gründen der Rechtssicherheit ausschließlich schriftlich zu erfolgen.

Kommt der Maßnahmeträger der Aufforderung zur Mängelbeseitigung nach, ist der Vorgang abgeschlossen. Kommt der Maßnahmeträger der Aufforderung nicht nach, hat die BA in diesen Fällen die Möglichkeiten des § 183 Abs. 3 Satz 2 SGB III zu prüfen (Ausschluss der Geltung des AVGS für einen Träger oder Aufhebung der Entscheidung der Förderung/des Bewilligungsbescheides; siehe Absatz 6 und 7). Sofern die Mängelbeseitigung unmöglich ist oder der Träger die Mängelbehebung verweigert bzw. sich zur Behebung außerstande sieht, ist keine weitere Fristsetzung erforderlich.

(3) Die gewonnenen Erkenntnisse einer Prüfung im Rahmen des § 183 Abs. 1 bis 3 SGB III sind immer der zuständigen FKS und der DAkKS mitzuteilen, unabhängig davon, ob wesentliche Mängel festgestellt wurden (§ 183 Abs. 4 SGB III).

Zuständig ist jeweils die FKS, die die betroffene Maßnahme zugelassen hat. Bestehender Schriftverkehr mit dem Träger zu einer Mängelbeseitigung ist beizufügen. Die Weiterleitung an die FKS ist in der E-AKTE (Maßnahmeakte) zu dokumentieren.

(4) Sofern Mängel festgestellt wurden und der Träger hierzu keine Abhilfe schafft oder schaffen kann bzw. die Abhilfe verweigert, ist eine formelle Beschwerde an die FKS zu adressieren. Diese muss alle relevanten Erkenntnisse und Unterlagen beinhalten (z.B. Aufforderung zur Mängelbeseitigung inkl. Ergebnisdokumentation oder Erkenntnisquelle zum Beschwerdegegenstand). Die FKS ist bei Nichtvorliegen der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 181 Abs. 7 SGB III verpflichtet, die Zulassung zu entziehen.

Sofern die FKS ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann im Eskalationsverfahren eine Beschwerde über die FKS an die DAkKS gerichtet werden (siehe Details zum Beschwerdeprozess unter „Vorgehen bei Problemen“).

(5) Wesentliche Ergebnisse der Qualitätsprüfung werden durch die maßnahmebetreuende Fachkraft bzw. prüfende Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. Beraterin/Berater im Maßnahmedatensatz in COSACH (Registerkarte „Kontakte“, Kontaktart „3“ (Maßnahmeprüfung AA)) dokumentiert. Über die Prüfungsergebnisse im Detail ist ein Vermerk zu fertigen und in der E-AKTE (Maßnahmeakte) abzulegen.

Bei Einleitung eines Beschwerdeverfahrens kennzeichnet der OS AMDL den entsprechenden Maßnahmedatensatz auf der Registerkarte „Maßnahme I“. Im Feld „Beschreibung“ in der ersten Zeile ist folgender Eintrag vorzunehmen:

Hinweis: Es wurde am TT.MM.JJJJ ein Beschwerdeverfahren bei der FKS eingeleitet.

Im weiteren Verlauf ist durch die maßnahmebetreuende Fachkraft bzw. prüfende Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. Beraterin/Berater der Sachstand bei der FKS nachzuhalten und je nach Rückmeldung sind ggf. alle weiteren erforderlichen Schritte bzw. Folgearbeiten (z.B. Löschung des Eintrags in COSACH bei Mängelbeseitigung) einzuleiten.

(6) Liegen die Voraussetzungen nach § 183 Abs. 3 S. 2 Nr. 1, 2, 3 oder 4 SGB III vor, ist über die individuelle Aufhebung der Förderentscheidung (Bewilligungsbescheid) gem. § 48 SGB X für die Zukunft durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. Beraterin/Berater unter Ausübung von pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei muss zwischen der Schwere der Auswirkungen des Mangels einerseits und den Folgen der Aufhebung der Förderentscheidung andererseits abgewogen werden. Die Entscheidung ist in jedem Einzelfall zu treffen und gemäß den Vorgaben des § 183 SGB III zu begründen.

Ab dem Zeitpunkt der Aufhebung dürfen keine Maßnahmekosten mehr gezahlt werden.

Hierzu kann im sog. „Silent Mode“ des COSACH-Teilnehmerdatensatzes die BK-Vorlage „§ 45 MAT AVGS Aufhebungsbescheid SGB III“ genutzt werden (Rechtsgrundlage und Begründung kann unter „Sonstiges“ individuell eingetragen werden). Der Aufhebungsbescheid generiert automatisch ein entsprechendes Informationsschreiben für den Maßnahmeträger.

(7) Die Entscheidung über den „Geltungsausschluss“ für einen Träger treffen im Einzelfall die betroffenen Agenturen für Arbeit auf Basis der Prüfung des § 183 SGB III. Dies ist entsprechend zu begründen und ein Aktenvermerk zur Dokumentation zu erstellen, welcher in der E-AKTE (Maßnahmeakte) abzulegen ist. Die Entscheidung sollte durch den maßnahmeführenden OS AMDL auf Hinweis der über den Geltungsausschluss entscheidenden Agenturen für Arbeit in COSACH eingetragen werden (Trägerdatensatz COSACH, Registerkarte „Träger“, Feld „Bemerkungen“ und Maßnahmedatensatz COSACH, Registerkarte "Maßnahme I" im Feld "Beschreibung" in der ersten Zeile).

Sofern mehrere Agenturen für Arbeit betroffen sind (z. B. weil es sich um ein bundesweites Onlineangebot handelt), werden diese über den Hinweis in COSACH über den Sachverhalt informiert. Damit werden sie in die Lage versetzt, eine Entscheidung in eigener Verantwortung treffen zu können.

Beispiel für COSACH-Eintragung:

Entscheidung über den Ausschluss der Geltung von AVGS MAT für den Träger XYZ durch die AA Beispiel-Agentur nach § 183 Abs. 3 Satz 2 SGB III am TT.MM.JJ bis auf Weiteres (Details siehe E-AKTE).

Hinweis für andere AA und JC: Vor Einlösung von Gutscheinen bzw. Treffen von Förderentscheidungen bitte über den zugrundeliegenden Sachverhalt informieren, um Entscheidung in eigener Verantwortung treffen zu können. Kontaktaufnahme zur AA Beispiel-Agentur empfohlen.

V.45.17 Aktivierung/Eingliederung Jüngere

Abweichend von den vorgenannten Regelungen gelten für die Maßnahmen zur Aktivierung/Eingliederung Jüngere gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III folgende Besonderheiten:

Der Datenaustausch zwischen Maßnahmeträger und Agentur für Arbeit erfolgt über eM@w. Der vorgeschriebene Prozessablauf im Rahmen von eM@w ist zu beachten.

Ein Zugriff auf selektive Bewerberdaten der Teilnehmerin/des Teilnehmers in VerBIS ist nicht vorgesehen.

Abweichend von 45.03 sind Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber im Rahmen des Standardproduktes „Aktivierungshilfen für Jüngere (AhfJ)“ möglich. Dies gilt ebenso für das Standardprodukt „Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF)“.

V.45.18 Qualitätssicherung und Fachaufsicht

Das Qualitätsmanagement der BA bietet verschiedene systematische Ansätze für Maßnahmen und Aktivitäten zur Qualitätssicherung. Grundlage bildet das Rahmenkonzept "Operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung" (Anlage zur Weisung 201907017).

BA Intranet » Weisungen & Infos » Weisungen » Weisungen 2019 » 07/2019 » Weisung 201907017 vom 17.07.2019 – Operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung

Für komplexere Qualitätsaspekte, wie z.B. Rechtmäßigkeit und Zielgerichtetheit der Förderung, stellen fachaufsichtliche Stichprobenprüfungen das geeignete Instrument dar. Die Ergebnisse der Prüfungen sind bei Bedarf Ausgangspunkt für Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung der Qualität.

Zur Unterstützung der risikoorientierten Fachaufsicht vor Ort steht die IT-Kleinlösung „UFa – Unterstützung der Fachaufsicht“ zur Verfügung. Hier können eigene Prüfthemen entwickelt und somit für eine einheitliche fachaufsichtliche Bearbeitung genutzt werden.

V.45.19 Finanzpositionen Haupt- und Teilvorgänge

Die Zahlung der Förderung erfolgt ausschließlich über ERP-Finzen im Modul PSCD. Hierzu werden vom Fachverfahren COSACH Zahlungsdaten als Vorblendung in das ERP-System übertragen. Die Vorblendungen müssen vor der Freigabe geprüft und gegebenenfalls manuell angepasst oder ergänzt werden. Mittelvormerkungen (siehe Definition „Bindung“ in den Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen – Hbest –) sind im ERP-Modul PSM (Transaktion FMZ3) zu buchen. Es gelten folgende Finanzpositionen sowie Haupt- und Teilvorgänge (vgl. Kontierungshandbuch):

- Aktivierung und berufliche Eingliederung, Maßnahme bei einem Träger (Vergabe)
Hauptvorgang 2202, Teilvorgang 0001
Finanzposition 2-685 11-00-2251
- Aktivierung und berufliche Eingliederung, Maßnahme bei einem Träger (AVGS MAT)
Hauptvorgang 2202, Teilvorgang 0008
Finanzposition 2-685 11-00-2258
- Reha – Aktivierung und berufliche Eingliederung § 45 SGB III - Ermessen
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (nur Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in Trägerschaft der BA)
Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0002
Finanzposition 3-681 01-00-4612

Informationen zu Bindungsregeln sind auf der Eingangsseite des Kontierungshandbuches (Link siehe oben) unter Nr. 2 – Spiegelstrich „Bindungsleitfaden“ zu finden.

V.45.20 Elektronische Akte (E-AKTE)

Für die Maßnahmen bei einem Träger stehen in der E-AKTE folgende Aktentypen zur Verfügung:

- 2009 Aktivierung u. berufl. Eingliederung
Hierbei handelt es sich um den Aktentyp für die maßnahmebezogenen Unterlagen.
- 1012 Aktivierung u. berufl. Eingliederung
Hierbei handelt es sich um den Aktentyp für die teilnahmebezogenen Unterlagen.
- 1028 ZAV-Aktivierung u. berufl. Eingliederung
Hierbei handelt es sich um den Aktentyp für die teilnahmebezogenen Unterlagen. Dieser Aktentyp wird ausschließlich für die ZAV bereitgestellt.